

SATZUNG DER STADT EUTIN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 73

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- i.V. mit §11 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

WA	Allgemeine Wohngebiete
Mi	Mischgebiete
SD	Gemeindebedarfsfläche

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

0,5	Grundflächenzahl
GR 700m ²	maximale Gebäudegrundfläche pro Baugrundstück
II	Zahl der Vollgeschosse (maximal)
FHmax 11,5m	maximale Firsthöhe (Text Nr. 2.1 und 2.2)
THmax 9,5m	maximale Traufhöhe (Text Nr. 2.2)
o	Höhenlage der baulichen Anlagen (Text Nr. 2.1 und 2.2)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)

Baugrenze	Baulinie
o	Offene Bauweise
a	Abweichende Bauweise siehe Text Nr. 3.1
FD	Flachdach
SD	Sattel, Waln - oder Krüppelwalmdach
→	festgesetzte Firstrichtung

Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Vg	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
—	Straßenbegrenzungslinie
Zweckbestimmung:	
P	Öffentliche Parkfläche
V	Verkehrsberuhigter Bereich
S	Sonderverkehr siehe Text Nr. 6.1
Vg	Verkehrsrain

Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

—	Flächensignatur
Zweckbestimmung:	
o	Öffentlich
P	Privat

Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20+25 und Abs. 6 BauGB)

o	Erhaltung von Bäumen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
o	Erhaltung im Sinne des Textes Nr. 7.1
o	Anpflanzen von Bäumen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
o	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
A1	Ausgleichsmaßnahme gemäß §1a Abs. 3 BauGB

Sonstige Planzeichen

—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs. 7 BauGB)
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. §1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)
—	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind -Sichtdreieck s. Text Nr. 4.1- (§9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
—	Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
TGA/GST	Zweckbestimmung Tiefgarage/Gemeinschaftstellplatz und Carportanlage
Fg	Anlegestelle für die Fahrgastschiffahrt
Ks	Kanusipanlage
"b"	Balkonanlagen s. Text Nr. 2.3

Nochrichtliche Übernahmen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften

—	50m Gewässer- und Erhaltungsschutzstreifen gemäß §11 LNatSchG
K	einfaches Kulturdenkmal gemäß §1 Abs. 2 DschG
—	Grenze des Landschaftsschutzgebietes gemäß Empfehlung der UNB zur Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Holsteinische Schweiz"
Darstellungen ohne Normcharakter	
—	Sichtdreiecke
—	Flurstücksnummern
—	entfallener Baum
—	Flurstücksgrenzen
—	Nutzungsschablone

TEIL B: TEXT

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + §1 BauNVO)

1.1 In den allgemeinen Wohngebieten (WA1 + WA2) sind gemäß §1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen "Gartenbaubetriebe" und "Tankstellen" nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 In dem allgemeinen Wohngebiet WA2 sind gemäß §1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen "Betriebe des Beteiligungsgebietes" und "Anlagen für Verwaltungen" allgemein zulässig.

1.3 In allen Mischgebieten sind gemäß §1 Abs. 5 BauNVO die Nutzungen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht zulässig. Gemäß §1 Abs. 6 BauNVO sind auch die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.4 Die gemäß §9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzten Gemeindeflächen "Haus des Gastes" dient dem Tourismus. Zulässig sind Informations-, Verwaltungs- und Kultureinrichtungen für den Tourismus sowie eine Hausmeisterwohnung. Darüber hinaus sind Gastronomie- und Verkaufseinrichtungen für den Tourismusbedarf in einer Größenordnung von insgesamt maximal 15 % der Gesamtfläche zulässig.

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + 16 BauNVO)

2.1 In den allgemeinen Wohngebieten (WA1 + WA2) und den Mischgebieten (MI1 + MI3) dürfen die festgesetzten maximalen Firsthöhen der baulichen Anlagen nicht über den nächstliegenden Bezugspunkt bzw. Höhenlagepunkt liegen. Bezugspunkt zur Errichtung baulicher Anlagen ist im Gebiet 1 = H1, im Gebiet 2 = H2, im Gebiet 4 = H3 und im Gebiet 6 = H8. Bei abfallendem bzw. ansteigendem Gelände kann die Oberkante des Fertigfußbodens um das Maß des natürlichen Geländeverlaufs im entsprechenden Gebiet reduziert bzw. ergänzt werden.

2.2 Im Mischgebiet MI2 dürfen die festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen der baulichen Anlagen nicht über den nächstliegenden Bezugspunkt bzw. Höhenlagepunkt liegen. Bezugspunkt zur Errichtung baulicher Anlagen ist im Gebiet 5a = H4, im Gebiet 5b = H5 und im Gebiet 5c und 5d = H6. In der Gemeindefläche dürfen die festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen der baulichen Anlagen nicht über den nächstliegenden Bezugspunkt bzw. Höhenlagepunkt H7 liegen. Bei abfallendem bzw. ansteigendem Gelände kann die Oberkante des Fertigfußbodens um das Maß des natürlichen Geländeverlaufs im entsprechenden Gebiet reduziert bzw. ergänzt werden.

2.3 Im Gebiet 5c sind in dem mit "b" gekennzeichneten überbaubaren Bereich ausschließlich Balkonanlagen zulässig.

3.0 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + §22/23 BauNVO)

3.1 In den MI-Baugebieten mit der abweichenden Bauweise (a) ist eine Unterschreitung der Abstandsflächen gemäß der festgesetzten überbaubaren Flächen aus besonderen städtebaulichen Gründen (§92 Abs. 1 Nr. 4 LBO) möglich.

3.2 Abweichungen bis zu 1,5m sind von allen Baulinien und Baugrenzen zulässig, wenn diese durch vertikale, gebäudegliedernde Elemente bedingt sind. Dabei sind die Abweichungen von den Baulinien beschränkt auf untergeordnete gebäudegliedernde Gebäudeeile (wie Treppenhäuser, Vordächer, Erker und überdachte Passagen).

3.3 Gemäß §19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der maximalen Grundfläche im MI 2 - Gebiet für die Tiefgaragenfläche bis zu 50% zulässig, wenn die Tiefgarage gemäß Text Nr. 7.2 begründet wird.

4.0 SICHTDREIECKE (§9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

4.1 In dem gemäß §9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzten Sichtdreieck dürfen Einfriedungen, Hecken und Strauchwerk eine Höhe von 0,7m nicht überschreiten.

5.0 NEBENANLAGEN UND GARAGEN / STELLPLATZE (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

5.1 In den WA 1-, MI 1- und MI 2 - Gebieten sind oberirdische Stellplätze, Carports und Garagen (§21a BauNVO) gemäß §12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen oder den überbaubaren Flächen zulässig.

5.2 Die Errichtung von Tiefgaragen ist ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wenn diese vollständig erdbedeckt und begrünt werden.

5.3 Im Mischgebiet MI 2 ist die oberirdische Errichtung von Garagen, Carports und Stellplätzen nicht zulässig. Die Stellplätze sind hier gem. §12 Abs. 4 BauNVO nur innerhalb der festgesetzten Tiefgarage zu errichten.

6.0 VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6.1 Die besondere Verkehrsfläche "S" (Sonderverkehr) dient vorrangig den Fußgängern und Radfahrern. Darüber hinaus ist die Befahrbarkeit für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie für Versorgungsfahrzeuge des Fahrgastschiffbetriebes und Anleger der Kanusipanlage zulässig.

6.2 Auf der verkehrsberuhigten besonderen Verkehrsfläche "Öffentliche Parkfläche" zwischen dem Bleekergang und der Gemeindefläche sind maximal 1-2 mal pro Jahr kurzfristige Freiluftveranstaltungen zulässig.

7.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN SOWIE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§1a Abs. 3 BauGB i.V. mit §9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a)+b) BauGB)

7.1 Alle Einzelbäume, die mit einer Erhaltungsbindung gem. §9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB belegt wurden sind zu erhalten. Die mit N gekennzeichneten Einzelbäume sind bei Abgang durch standortgerechte regionaltypische Laubgehölze zu ersetzen.

7.2 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB) auf den baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (Tiefgarage im MI 2) sind flächendeckend mit standortgerechten Gehölzen zu begrünen. Der Nadelgehalt darf 20% nicht überschreiten. Außerdem ist an oberirdischen Stütz- und Wandflächen der Tiefgaragen eine Fassadenbegrünung vorzusehen.

7.3 Die Pflanzbindungen gemäß §1a Abs. 3 BauGB i.V. mit §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB für die Ergänzung der Baumaße am Heinrich-Luth-Weg ist mit Solitäre der Baumart Tilia cordata - Winterlinde in der Pflanzqualität Hochstamm m. B., 3 x verpfl., Stammumfang 16-18 cm, zu erfüllen (-A1-).

7.4 Für jeweils 5 Parkplätze im Bereich der verkehrsberuhigten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung am Bleekergang ist ein Einzelbaum in einer Mindestgröße von Hochstamm m. B., 3 x verpfl., Stammumfang 16-18 cm gem. §9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB zu pflanzen.

7.5 In den MI- und WA- Baugebieten ist der Charakter der Gärten und Hofflächen durch den Ersatz abgängiger Obstgehölze sowie die Ergänzung des vorhandenen Obstbestandes durch mindestens einen Hochstamm pro Grundstück (§9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB) weiter zu entwickeln.

7.6 Die Anpflanzung im WA 2 ist gemäß §1a Abs. 3 BauGB i.V. mit §9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB mit heimischen Heckengehölzen zu bepflanzen (-A2-).

7.7 Alle Pflanzbindungen gem. §9 Abs. 1 Nr. 25a) b) sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

7.8 Die Fußwege im Bereich der öffentlichen und privaten Grünflächen sind gemäß §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ausschließlich wassergebunden zu befestigen.

7.9 Die Grenzflächen zwischen den öffentlichen und den privaten Grünflächen des MI 2 - Gebietes bzw. der Gartenfläche des WA 2 - Gebietes sind grünverbindend ohne Sichtbarrieren zu gestalten. Wenn diese Flächen eingefriedet werden, sind Hecken zur Einfriedung zu verwenden. Zusätzlich kann auf dem privaten Grundstück zugewandte Seite ein Zaun in der Höhe der Hecke gesetzt werden.

8.0 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§9 Abs. 2 BauGB)

8.1 Gemäß §9 Abs. 2 BauGB wird für die Höhenlage der baulichen Anlagen der WA- und der MI-Gebiete folgende Festsetzung getroffen: Bauliche Anlagen dürfen nicht höher als 0,60m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen. Bezugspunkt ist der nächstliegende Höhenlagepunkt. Bei abfallendem oder ansteigendem Gelände kann die Sockelhöhe (0,60m) um das Maß des natürlichen Geländeverlaufs reduziert bzw. ergänzt werden.

9.0 FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §92 Abs. 1 LBO)

9.1 Die Dachformen und Dachneigungen der Hauptgebäude sind in den einzelnen Baugebieten in den Nutzungsschablonen festgesetzt. Für die Eindeckung der Dächer der Hauptgebäude in den WA- und MI - Gebieten sind rote bzw. braune Platten oder Dachsteine zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind schrägvergente Dachflächen oder Sonnenkollektoren, sofern sie einen Abstand von mehr als 5m von den Fassaden an den öffentlichen Straßenverkehrsflächen haben. Glatte Platten oder Dachsteine sind nicht zulässig.

9.2 Die sichtbaren Elemente der Flachdachkonstruktion der Gebäudeanlage auf der Gemeindefläche sind in Holz oder Stahl auszuführen.

9.3 In allen Baugebieten sind hochglänzende und hochglanzlackierte Fassadenmaterialien - mit Ausnahme von untergeordneten Bauteilen mit max. 10 % der Fassadenfläche - nicht zulässig.

9.4 Im Gebiet 5d ist der seeseitige Teil mit Ausnahme der konstruktiven Teile in transparenten Materialien herzustellen.

9.5 Im Gebiet 5c ist die Errichtung eines Staffelgeschosses oberhalb des 3. Vollgeschosses nur dann zulässig, wenn es an der westl., östl. und süd. Seite um mindestens 2m von der unteren Zone des Vollgeschosses zurückgesetzt wird. Ebenso müssen alle Bauteile oberhalb des 3. Vollgeschosses, die die Dachfläche an den oben genannten drei Seiten durchdringen, mindestens 2m von der Traufkante zurückgesetzt liegen.

10.0 IMMISSIONSSCHUTZ

10.1 In den Gebieten 4, 5 und 6 sind passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend dem Lärmpegelbereich IV der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, für die zu der Riemannstraße und den Bleekergang weisenden Straßen- und Seitenfronten der 1. Bauflucht vorzunehmen.

10.2 In dem Gebiet 1 sind passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend dem Lärmpegelbereich III der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, für die zu dem Bleekergang weisenden Straßenfronten der 1. Bauflucht vorzunehmen. Werden Fenster von Schlafräumen an Gebäudeseiten angeordnet, für die passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt sind, dann sind diese mit entsprechend schalldämmenden Lüftungen zu versehen. Die Maßnahmen sind bei Neu- und Erweiterungsbau und Umbauvorhaben zu treffen. Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der Technischen Baubestimmungen (Einführung der DIN 4109 und Beiblatt 1 zur DIN 4109, Erlass des Innenministers vom 15.11.1990, -IV850a-516.533.11-, Amtsbl. Schl.-H. 1990 Nr. 48/49, S.666) zu führen.

HINWEISE:

1. Soweit dieser Bebauungsplan für einzelne bauliche Anlagen keine ergänzenden gestalterischen Festsetzungen trifft (s. Text Nr. 9.0), gelten für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen die Festsetzungen der Satzung der Stadt Eutin über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Innenstadt (Bereich 3. Historische Vorstädte) vom 03.09.1985 sowie ihrer Änderung vom 30.11.1988.

2. Der westliche Teil des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 73 liegt innerhalb der Erhaltungssatzung (Teilbereich B: Historische Stadtrandbebauung/ Riemannstraße) gemäß §39n BBAuG der Stadt Eutin vom 10.07.1984.

3. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 73 liegt in der Ortsatzung des Gemeindegebietes der Stadt Eutin über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten vom 22.11.1994.

4. Das Wohnhaus Riemannstraße 2 (Flurstück 61) sowie der Gartenpavillon Riemannstraße 4 (Flurstück 58/3) sind gemäß §1 Abs. 2 DschG einfache Kulturdenkmäler.

5. Die Baugebiete 4, 5 und 6 liegen im Umgebungsschutzgebiet der in das Denkmalbuch eingetragenen "Vossplatz - Kulturdenkmal". Für alle Neu-, Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen ist in diesem Bereich eine denkmalrechtliche Genehmigung nach §9 DschG erforderlich.

6. Der südliche Bereich des B-Plangebietes liegt gemäß §11 LNatSchG im Gewässer- und Erhaltungsschutzstreifen. Grundsätzlich ist hier in einem Abstand von 50m von der Uferlinie die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen verboten. Für die im B-Plan festgesetzten Tiefgaragenflächen und Baufelder des MI 2- Gebietes und der Gemeindefläche "Haus des Gastes" sowie die Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen für den Gartenpavillon Riemannstr. 4 wird die nach §11 LNatSchG erforderliche Ausnahmegenehmigung nach der Erfüllung der mit Schreiben vom 25.05.2000 genannten Voraussetzungen der UNB von der Stadt gestellt.

7. Die südlich der Grenze des Landschaftsschutzgebietes liegenden Flächen sind Bestandteil der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Holsteinische Schweiz" vom 10.06.1965 in der Fassung der 1. Änderung vom 25.03.1980. Grundsätzlich ist hier die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen verboten, wobei die UNB in ihrer Stellungnahme vom 25.05.2000 mitteilt, dass die Erläuterung des Gebietes aus dem Landschaftsschutz nicht erforderlich ist. Gleichwohl ist für alle Gebäude, die südlich der LSG-Grenze errichtet werden eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Die im LSG liegenden seeseitigen Teile der Tiefgarage und des MI 2-Gebietes, der Gemeindefläche "Haus des Gastes" sowie die Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen für den Gartenpavillon Riemannstr. 4 können deshalb erst nach Bewilligung der Ausnahmegenehmigung gemäß §58c Abs. 3 LNatSchG errichtet werden.

8. Bis zum Zeitpunkt der Realisierung der Verkehrsberuhigung der Riemannstraße ist der Umfang der passiven Lärmschutzfestsetzungen im Baugenehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen.

Es gilt die BauNVO 1990 in der Fassung vom 22.4.1993

Aufgrund des §10 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB '97) sowie nach §92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.12.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 73 für das Gebiet zwischen Riemannstraße, Bleekergang, Heinrich-Luth-Weg, Großer Eutiner See und einer Verbindungslinie vom Großen Eutiner See zur Riemannstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtentwicklungsausschusses vom 07.10.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger am 27.10.1999 erfolgt.

2) Auf Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 07.10.1999 wurde nach §3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.

3) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.11.1999 und zuletzt am 27.09.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4) Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 07.10.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.11. bis 10.12.1999 während der Sprechstunden nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 27.10.1999 im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekanntgemacht.

6) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.12.2000 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben zuletzt in der Zeit vom 05.10 bis zum 18.10.2000 während der Sprechstunden erneut öffentlich ausliegen. Dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 26.09.2000 im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekanntgemacht.

8) Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 13.12.2000 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Eutin, den 05.09.2001
Der Bürgermeister

9) Der katastermäßige Bestand am 12. Feb. 01 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 14. Feb. 01
Dipl.-Ing. F. W. Rump
Öffentl. best. Vermessungsingenieur

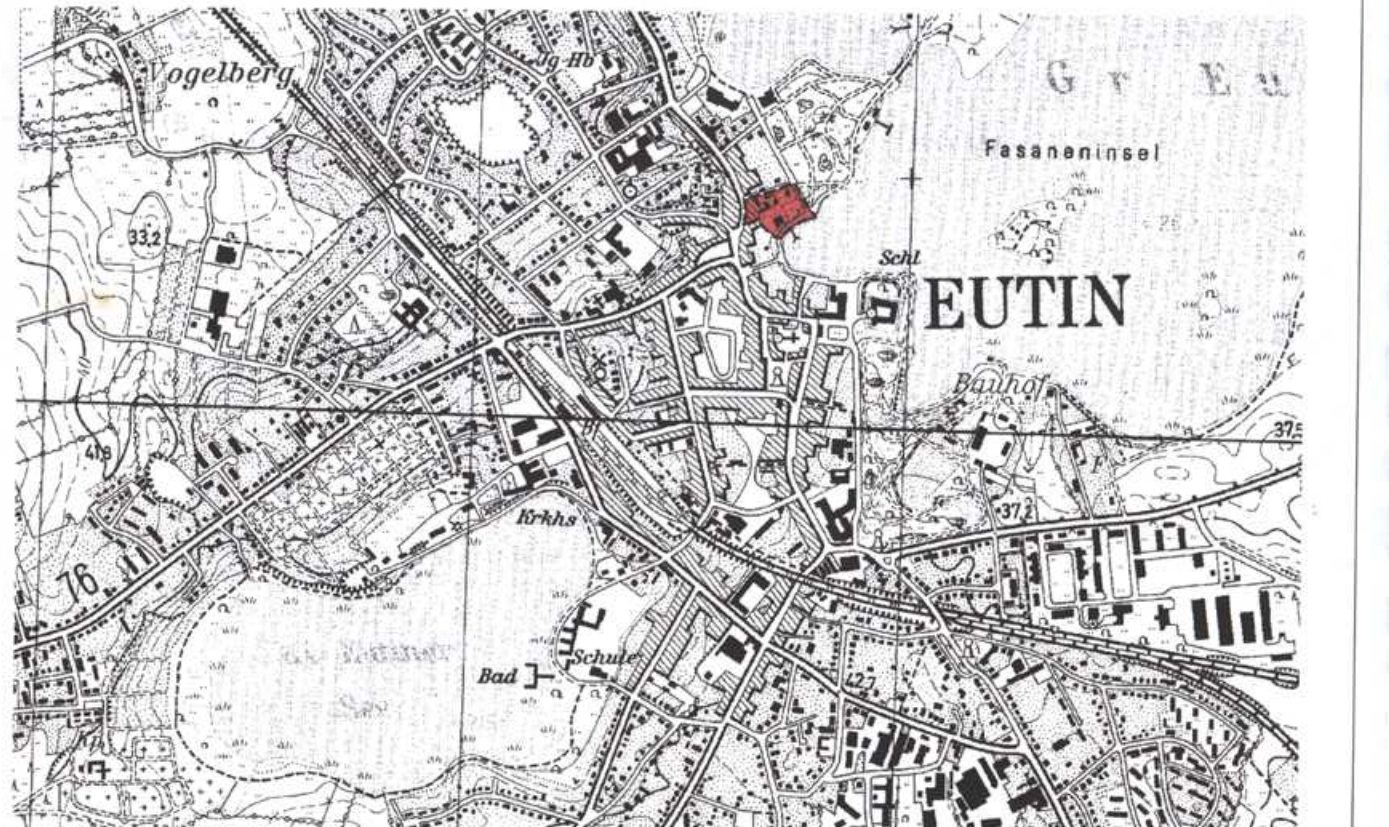
10) Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgerufen.

Eutin, den 05.09.2001
Der Bürgermeister

11) Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 14.09.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des §4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 15.09.2001 in Kraft getreten.

Eutin, den 17.09.2001
Der Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN



Satzung der Stadt Eutin zum Bebauungsplan Nr. 73

für das Gebiet zwischen Riemannstraße, Bleekergang, Heinrich-Luth-Weg, Großer Eutiner See und einer Verbindungslinie vom Großen Eutiner See zur Riemannstraße